

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftlichen Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)“ der Teilnehmergeinschaft Königswalde**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Königswalde (Anschrift: Teilnehmergeinschaft Königswalde beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat 33, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz) stellt gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Verfahren der Flurbereinigung Königswalde auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 UVPG. Für das Vorhaben ist nach § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Folgende Merkmale des Vorhabens waren für die Einschätzung maßgebend:

- Der Ausbau der Wege erfolgt im Wesentlichen im Bestand. Nach dem Abschluss der Maßnahmen wird sich die Verkehrsbelastung nicht erhöhen. Alle Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde abgestimmt worden. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung können ausgeschlossen werden.
- Die Böden sind nur in geringem Umfang betroffen. Das naturräumliche Gefüge des Verfahrensgebietes und seiner unmittelbaren Umgebung wird nicht nachhaltig verändert.
- Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der Vorkehrungen nicht zu erwarten. Die Ersatzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Betroffene Vegetationsstrukturen werden gleichwertig ersetzt.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergeinschaft plant in dem 1885 ha großen Verfahrensgebiet den Ausbau des Bahndammweges, des Annaberger Landrings und des Waldweges sowie die Erneuerung der Anbindung der Plattenstraße West an die Staatsstraße S 265. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen.

Die Maßnahmen dienen den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus trägt die ländliche Infrastruktur zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsfaktoren des ländlichen Raumes bei.

Die Wege werden im Bestand auf insgesamt ca. 2080 m Länge mit einer Pflasterdecke ausgebaut. Um den Grad der Versiegelung gering zu halten, werden Voll- und Ökopflaster spurweise kombiniert. Die Erneuerung der bestehenden Anbindung an die Staatsstraße erfolgt auf 300 m² Fläche in Asphaltbauweise.

Mit der Ausführung der Maßnahmen werden dauerhaft ca. 11.060 m² Fläche teil- bzw. vollversiegelt. Zur Kompensation der in Anspruch genommenen Flächen sind als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen überwiegend wegbegleitende Baumreihen entlang des Waldweges, des Annaberger Landrings sowie im Bereich des Marktsteiges auf insgesamt 620 m Länge geplant.

2. Standort der Vorhaben

Fast das gesamte Verfahrensgebiet gehört zum festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiet „Zschopau Teilgebiet 1“. Der Vorhabenträger hat nachgewiesen, dass sich der Oberflächenwasserabfluss im Vergleich zum Bestand nicht erheblich verändert.

Die Versiegelung erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegeflächen, die schon im Bestand durch Verdichtung und Befestigung Mängel in den Naturhaushaltsfunktionen aufweisen. Im geringem Umfang werden angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Nach dem hydrologischen Gutachten zur Neubemessung des Wasserschutzgebietes vom 17.12.2008 liegt der Bahndammweg künftig in der Trinkwasserschutzzone II des Oberen Quellgebietes Königswalde. Da Beeinträchtigungen des Oberen Quellgebietes Königswalde nicht zu erwarten sind, hat die Untere Wasserbehörde dem Vorhaben aus trinkwasserschutzrechtlicher Sicht mit Auflagen zugestimmt.

Das SPA-Gebiet „Mittelgebirgslandschaft östlich Annaberg“ ist von der Erneuerung der Anbindung an die S 265 sowie der Kompensationsmaßnahme am Marktsteig betroffen. Die Planungen berühren das FFH-Gebiet „Pöhlbachtal“ nicht. Beeinträchtigungen des FND „Königswalder Orchideenwiese“ sind nicht zu erwarten.

Überdies befindet sich das Vorhaben in der Schutzzone II des Naturparkes "Erzgebirge/Vogtland". Da das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändert noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, liegt für alle Maßnahmen die Erlaubnis gemäß § 9 der Naturparkverordnung vor.

Die Auswirkungen der geplanten Inanspruchnahme zweier gesetzlich geschützter Biotop sind als nicht erheblich einzustufen. Daher ist für das Vorhaben eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Maßnahmen sind so geplant, dass nach Möglichkeit nicht in sensible Bereiche von Natur und Landschaft eingegriffen werden muss, soweit dies für die Erhaltung und Schaffung eines bedarfsgerechten Wegenetzes und die erforderliche Erschließung der Flurstücke möglich ist. Alle Baumaßnahmen verlaufen deshalb auf vorhandenen Wegtrassen.

Dennoch führen die Maßnahmen durch Versiegelung der Fahrbahnoberfläche sowie die Anlage von Bankett und Ausweichstellen zum dauerhaften Verlust von Acker- und Grünlandflächen sowie weiterer Bodenfunktionen.

Die Baumaßnahmen beeinflussen das Landschaftsbild und verursachen mit der Baufeldfreimachung den Verlust von Lebensräumen und durch Versiegelung die Zerschneidung dieser. Der Eingriff in die Vegetationsstrukturen wird mit den Kompensationsmaßnahmen vollständig und gleichwertig ausgeglichen.

Für die Erosionsgefährdung und die Einstufung als Hochwasserentstehungsgebiet ist es entscheidend, dass sich mit den Baumaßnahmen der Oberflächenwasserabfluss im Vergleich zur bisherigen Menge kaum erhöht. In Bezug auf das Obere Quellgebiet Königswalde wird festgestellt, dass durch das Vorhaben die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Fahrbahnaufbau ist so konzipiert, dass das Einzugsgebiet des Oberen Quellgebietes Königswalde nicht abgeschnitten wird.

Die FFH-Vorprüfung betrachtet die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete. Die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter und die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu rechnen ist.

Zusammenfassend können für das Vorhaben schwerwiegende und grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kann unter Berücksichtigung der Auflagen, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht festgestellt werden.

Die aufgeführten Schutzgebiete werden mit ihren maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt, insbesondere können negative Auswirkungen auf das FFH- und SPA-Gebiet ausgeschlossen werden. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4. Vorkehrungen

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden mit der Genehmigung des Vorhabens Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlassen, die geeignet sind, Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter und Schutzgebiete zu vermeiden bzw. zu minimieren. Diese sind von der Teilnehmergemeinschaft bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung, Stabsstelle obere Flurbereinigungsbehörde, Bergstraße 7, 09496 Marienberg, nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich.

Annaberg-Buchholz, den 16.03.2021



André Leistner
Referatsleiter